Erhebung in rittermäßigen Adelsstand, Wappenbesserung und rote Wachsfreiheit

Vorwort Beim folgenden Text handelt es sich um eine Übertragung des Originaltextes der Verleihungsurkunde in heute verständliches Deutsch. Er enthält unter anderem eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Bestandteile des verliehenen Wappens. Bei der Textübertragung wurde darauf geachtet, daß der Sinn des Originaltextes so gut wie möglich erhalten bleibt. Dadurch klingt alles nach wie vor sehr antiquiert. Die Spalte links gehört nicht zum Urkundentext sondern dient nur zur Orientierung. Die Übertragung wurde dankenswerterweise von Herrn Franz Schmid, Oberstudiendirektor a.D. für Deutsch und Geschichte und Schwiegervater von Walter Schlagenhaft junior, durchgeführt

Urkundentext:

Aussteller

Wir Ferdinand der Andere,

von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Vermehrer des Reiches in Germanien, Ungarn, Behaim, Dalmatien, Kroatien, Slowenien, etc., König und Erzherzog von Österreich, Herzog von Burgund, von Brabant, von Steyer, von Kärnten, von Krain, von Luxemburg, von Württemberg, Ober- und Niederschlesien, Fürst von Schwaben, Markgraf des Heiligen Römischen Reiches von Burgau, von Mähren, Ober- und Niedergörlitz etc., Landgraf von Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, von Vorfenau und Salins etc. bekennen öffentlich mit diesem Brief und tun allen kund:

Einleitung Obwohl wir aus römischer kaiserlicher Höhe und Würde, in die uns der Allmächtige nach seinem göttlichen Willen eingesetzt hat, und auch durch angeborene Gnädigkeit und Milde allzeit bestrebt sind, allen unseren Untertanen und Getreuen im Heiligen Reich, auch denen unserer Königreiche, erblichen Fürstentümer und Länder, Ehre und Nutzen zu bringen und Bestes zu ersinnen und zu bewirken, so wurde doch unser kaiserliches Gemüt mehr veranlaßt, denen unsere Gnade und Sanftmut zukommen zu lassen, auch ihren Namen und Stamm in höhere Ehre und Würde einzusetzen, die selbst und deren Eltern von altem, ehrbaren Stand herkommen und sich um adelige, gute Sitten und Tugenden im Benehmen und Wesen bemühen, die außerdem dem Heiligen Reich und unserem löblichen Haus Österreich mit untertäniger Treue und beständigem Diensteifer vor anderen gehorsam, anhänglich und verbunden sind.

Begründung Weil wir nun gütig angesehn, wahrgenommen und betrachtet haben die Ehrbarkeit, Redlichkeit, Geschicklichkeit und Erfahrenheit wie auch adeligen guten Sitten und Tugenden und den Verstand, womit der ehrsame Gelehrte und unsere lieben Getreuen

Georg, der Bürgermeister in St.Joachimstal,

Hieronymus, der Doktor beider Rechte, und Sigmund, die Brüder und Vettern Schlaginhauffen

vor uns berühmt geworden sind, auch die übernommenen treuen, gehorsamen und willigen Dienste, die ihre Eltern nicht nur unseren höchstgeehrten Vorfahren in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Einsatz von Leib, Gut und Blut bis ins Grab, sondern auch dem Heiligen Reich und unserem löblichen Haus Österreich auf vielfache Weise gehorsamst bewiesen haben, besonders aber durch den Bau ansehlicher Bergwerke und damit durch die Vermehrung des kaiserlichen und königlichen Vermögens wie auch durch die Ausübung vornehmer Vertrauensstellungen und Tätigkeiten,

Adelsstanderhebung so haben wir daher mit wohlbedachtem Entschluß, guter Überlegung und rechtem Wissen den bereits genannten Georg und Hieronymus und Sigmund, den Brüdern Schlaginhauffen, diese besondere Gnade gewährt und die Freiheit gegeben und sie mit allen ihren ehelichen Leibeserben und deren Erben wiederum auf ewig in den Stand und Rang des Adels recht edelgeborener und rittermäßiger Lehensleute und Turniergenossen - sowohl für uns wie für das Heilige Reich, unsere Königreiche, erblichen Fürstentümern und Länder - von neuem erhoben, da es bereits ehemals von unserem geliebten Vetter und Vater, vor dem Tod Ihrer Majestät, gütig gewährt worden ist. Außerdem haben wir sie gewürdigt, geschaffen und geadelt und sie der Schar, Gesellschaft und Gemeinschaft des Adels zugefügt, zugesellt und angeglichen überall, und zwar so, als ob sie von ihrem Vater, ihrer Mutter und ihrer beiderseitigen Geschlechtern her recht edelgeborene, rittermäßige Lehensleute und Turniergenossen wären.

Wappenbesserung Und als zusätzliches Zeugnis, zum Beweis und zur Erinnerung an diese unsere Gnade und Erhebung in den Stand und Grad des Adels, haben wir ihnen ihr bisher geführtes angeerbtes Wappen und Kleinod ergänzt, verziert und verbessert und ihnen und ihren ehelichen Leibeserben und auch deren Erben wiederum, Männern und Frauenspersonen, zugestanden und erlaubt, dieses von jetzt an auf ewige Zeit folgendermaßen zu führen und zu gebrauchen:

Wappenbeschreibung Nämlich einen viergeteilten Schild, dessen hinteres unteres und vorderes oberes Feld gelb oder goldfarben ist, in jedem derselben erscheint auf einem dreihöckerigen grünen Berg, dessen Mitte die Außenteile etwas überragt, ein roter Windhund mit gelbem Halsband, vorne unten aber und hinten oben ein weißes oder silberfarbenes Feld, in jedem davon ein schwarzes Jagdhorn mit seiner oben geschlungenen Schnur und einem goldfarbenen oder Gold beschlagenen Mundloch, und auf dem Schild sitzt ein freier, offener adeliger Turnierhelm, links mit einer rotweißen, rechts mit einer schwarzgelben Helmdecke und oben mit einer goldfarbenen königlichen Krone verziert. Darüber erscheint zwischen zwei mit den Enden einwärts gebogenen, aufgespreizten Adlerflügeln, von denen der hintere unten schwarz und oben gelb, der vordere aber unten weiß und oben rot ist, eines Mannes Gestalt bis zur Hüfte, mit einem rötlichen breiten Bart, der ein schweizer Kleid mit bauschigen Ärmeln trägt, das auf der rechten Seite gelb und auf der linken

schwarz ist. Auf dem Haupt hat er ein rotes Barett mit einer weißen Feder, um den Hals eine kleine Krause, die Linke spreizt er in die Hüfte und in der rechten Hand hält er über die Schulter ein gezogenes Schwert mit vergoldetem Knauf und Kreuz. Dieses adelige Wappen und Kleinod ist nun in der Mitte dieses unseres kaiserlichen Briefes gemalt und mit entsprechenden Farben versehen.

Wappen



Bekräftigung Wir verfügen das und die ihnen vorher erwähnte Gnade und Freiheit, wir erheben, würdigen und befördern sie also in den Stand und Rang des Adels, edlen Gesellen gleich und reihen sie auch ein in die Schar, Gesellschaft und Gemeinschaft der rechtgeborenen Lehensleute, Turniergenossen und rittermäßiger Edelleuten, sowohl der unseren wie auch derer des Heiligen Reiches, unserer Königreiche, erblichen Fürstentümern und Ländern.

> Wir erweitern, verzieren, verbessern ihnen auch das adelige Wappen und Kleinod, wir gestatten und erlauben es so zu führen und zu gebrauchen, alles aus römischer kaiserlicher Machtvollkommenheit hiermit ausdrücklich und mit Kraft dieses Briefes.

Rechte und Pflichten Wir meinen, bestimmen und wollen, daß nun aus diesem Grund die oben genannten Georg, Hieronymus und Sigmund, die Brüder Schlaginhauffen, ihre ehelichen Leibeserben und deren Erben wiederum, Männer und Frauen, immerfort auf ewige Zeiten rechtgeborene Lehensleute, Turniergenossen und rittermäßige Edelleute genannt seien und von jedem in allen Orten und Gegenden, bei allen Handlungen, Geschäften und Vorgängen, sowohl geistlichen wie auch weltlichen, genauso gehalten, geehrt, genannt und geschrieben werden sollen. Auch sollen sie dazu jede Art von Rang, Würde, Freiheit, Recht, und Gerechtigkeit dem Herkommen und der Überlieferung entsprechend haben, mit Benefizien bei Domstiften, außerdem hohe und niedere Ämter und Lehen, sowohl geistliche wie weltliche, anzunehmen, zu empfehlen, zu besitzen und zu behalten. Außerdem sollen sie mit anderen rechtgeborenen Lehensleuten, Turniergenossen und rittermäßigen Edelleuten, sowohl unseren eigenen wie auch denen des Reiches, unserer Königreiches, erblichen Fürstentümern und Länder, zu allen Turnieren kommen und sich an Turnieren beteiligen, mit ihnen leben und jede Gerichtsbarkeit und jedes Recht besitzen. Urteile zu fällen und Recht zu sprechen. Weiterhin sollen sie für diese und alle anderen adeligen Angelegenheiten, innerhalb und außerhalb des Gerichtes, zuständig, würdig, empfänglich und tauglich sein, geschickt und gut, sollen dieses alles, auch das oben erwähnte Wappen und Kleinod, bei allen ehrlichen, redlichen, adeligen und

ritterlichen Angelegenheiten, Handlungen und Geschäften, sei es zum Spaß oder ernsthaft, beim Stürmen, Streiten, Kämpfen, Turnieren, Stechen, Fechten, Ritterspiel, auf Feldzügen, beim Banner tragen, Zelten, Siegeln, bei Wertsachen, Begräbnissen und Gemälden und sonstigem in allen Orten und Gegenden entsprechend ihrer Ehre, ihrem Verlangen, Willen und Wohlgefallen frei gebrauchen und genießen, so wie andere rechtgeborene Lehensleute, Turniergenossen und rittermäßige Edelleute, sowohl unsere eigenen wie auch diejenigen des Reiches, unserer Königreiche, erblichen Fürstentümern und Länder, dieses alles haben, sich erfreuen, es gebrauchen und genießen nach Recht und Gewohnheit.

Siegelrecht Aber zusätzlich erweisen und geben wir ihnen, den Brüdern Schlaginhauffen, ihren ehelichen Leibeserben und deren Erben wiederum, Männern und Frauen, diese weitere Gnade und Freiheit, daß sie bei allen Siegelungen, bei großen und kleinen, bei offenen und verschlossenen Briefen und Schriften, die von ihnen und ihren angehängten oder aufgdruckten Insignien und Stempeln bekräftigt werden, mit welchem Inhalt oder in welcher Form auch immer, uns und jedemann gegenüber ein rotes Wachs gebrauchen dürfen und damit entsprechend ihrem Wunsch und ihrer Angelegenheit siegeln und stempeln können, von jedermann unbehindert.

Ehrgebot bei Strafe Und wir gebieten das jedermann und allen Kurfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Amtsträgern, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Landsaufsehern, Landeshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Verwaltern, Vögten, Pflegern, Amtsstellvertretern, Hauptrichtern, Landrichtern, Aufsehern, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Wappenmachern, Denkmalpflegern, Herolden, Bürgern, Gemeinden und allen sonstigen Untertanen und Getreuen, sowohl unseren eigenen wie auch denen des Reiches, unserer Königreiche, erblichen Fürstentümern und Länder, in welchem Stand oder Rang sie auch seien, ernsthaft und fest entschlossen mit diesem Brief. Und wir wollen, daß sie die vorher erwähnten Georg, Hieronymus und Sigmund, die Brüder Schlaginhauffen, deren ehelichen Leibeserben und deren Erben wiederum, Männer und Frauen, immerfort auf ewige Zeiten wie andere rechtgeborene Lehensleute, Turniergenossen und rittermäßige Edelleute, sowohl unsere eigenen wie auch die des Heiligen Reiches, unserer Königreiche, erblichen Fürtsentümern und Ländern, zu allen geistlichen und weltlichen Ständen, Stiften und Handlungen, wie oben erwähnt, annehmen, behalten und zulassen, sie achten und ehren und sie nicht behindern und beirren bei unserer oben aufgezählten kaiserlichen Gnaden, Schenkungen, Freiheiten, Ehren, Würden, Vorteilen und Rechten, bei der Gerechtigkeit und der Erhebung in den Stand und Rang des Adels, ebenso bei dem oben genannten Wappen und Kleinod samt der Freiheit, mit rotem Wachs zu siegeln, sondern sie das alles ohne jede Behinderung und Beirrung ruhig und frei gebrauchen und sie völlig dabei gewähren lassen.

> Und wir wollen, daß sie nichts dagegen tun, noch jemand anderen solches zu tun gestatten, und zwar auf gar keine Weise, falls sie gerne unsere und des Reiches schwere Ungnade und Strafe und dazu eine Geldbuße, nämlich fünfzig Mark gegossenes Gold, vermeiden wollen, die ein jeder, so er freventlich dagegen handelt, zur Hälfte in

unsere und des Reiches Kasse, und den anderen halben Teil an die widerholt genannten Brüder Schlaginhauffen ihren ehelichen Leibeserben und deren Erben widerum unerbittlich zu bezahlen verurteilt sein soll.

Schlußformel Doch sei anderen, die das vorgeschriebene Wappen und Kleinod vielleicht genauso bereits verwenden, nicht an ihren Wappen und Rechten gerüttelt und geschadet mit der Abfassung dieses Briefes, der besiegelt ist mit unserem kaiserlichen anhängenden Siegelbild und der abgefaßt ist in unserer Stadt Wien am dritten Tag des Monats Mai nach Christi, unseres lieben Herrn und Seligmachers Geburt im sechzehnhunderteinundzwanzigsten Jahr, im anderen unseres Römischen Kaisers, im dritten unseres Ungarischen Reiches und im vierten unseres Böhmischen Reiches.

Unterschrift

Ferdinand